

Wahlkreis 39: Oberbürgermeister Dr. Hans Klüber, Offenbach a. M.
Stellvertreter: Bürgermeister Dr. Fligg, Offenbach a. M.

Wahlkreis 40: Oberbürgermeister Karl Rehbein, Hanau/M.
Stellvertreter: Bürgermeister Dr. Krause, Hanau/M., Schloß Philippsruhe.

Wahlkreis 41: Landrat Jacob Heil, Offenbach/M.
Stellvertreter: Bürgermeister a. D. Adolf Bauer, Neu-Isenburg, Bahnhofstraße 1.

Wahlkreis 42: Landrat Wilhelm Seipp, Groß-Gerau.
Stellvertreter: Kreisbeigeordneter Alfred Schmidt, Groß-Gerau, Landratsamt.

Wahlkreis 43: Oberbürgermeister Dr. Ludwig Engel, Darmstadt.
Stellvertreter: Magistratsrat Dr. Kurt Dietrich, Darmstadt, Magistrat.

Wahlkreis 44: Landrat Georg Wink, Darmstadt.
Stellvertreter: Regierungsrat Schön, Darmstadt, Steubenplatz 19, Landratsamt.

Wahlkreis 45: Regierungsamtmann Karl Geiß, Dieburg, Landratsamt.
Stellvertreter: Kreisoberinspektor Adam Ostheimer, Dieburg/Hessen, Landratsamt.

Wahlkreis 46: Regierungsrat Zörgiebel, Erbach/Odenwald, Landratsamt.
Stellvertreter: Regierungsamtmann Sattler, Michelstadt/Odenwald.

Wahlkreis 47 und 48: Landrat Dr. Eckehardt Lommel, Heppenheim/Bergstraße.
Stellvertreter: Kreisbeigeordneter Jakob Jäger, Birkenau, Kreis Heppenheim/Bergstraße.

Wiesbaden, den 1. 9. 1954
Der Hessische Minister des Innern. — II e — 3 e 12/09 R 630/54 —

Verschiedenes

902

Ausweis der Landeszentralbank von Hessen vom 23. August 1954

	(in Tsd. DM)	Veränderungen gegenüber Vorwoche +/-
Aktiva		
Guthaben bei der Bank deutscher Länder	64 228	+ 8 884
Postscheckguthaben	9	+ 8
Inlandswechsel	85 041	- 7 976
Wertpapiere		
a) am offenen Markt gekaufte	—	—
b) sonstige	465	—
Ausgleichsforderungen		
a) aus der eigenen Umstellung	215 889	
b) angekaufte	4 164	+ 14 000
Lombardforderungen gegen		
a) Wechsel	2	
b) Ausgleichsforderungen	20 951	
c) sonstige Sicherheiten	177	+ 4 757
Beteiligung an der Bank deutscher Länder	8 500	—
Schwebende Verrechnungen im Zentralbanksystem	3 626	- 7 530
Sonstige Vermögenswerte	30 183	+ 939
	433 235	+ 13 082
Passiva		
Grundkapital	30 000	—
Rücklagen und Rückstellungen	36 202	—
Einlagen		
a) von Kreditinstituten innerhalb des Landes (einschließlich Postscheck- und Postsparkassenämter)	310 580	+ 27 728
b) von Kreditinstituten in anderen deutschen Ländern	572	- 3
c) von öffentlichen Verwaltungen	5 410	- 2 020
d) von Dienststellen der Besatzungsmächte	8 731	+ 100
e) von sonstigen inländischen Einlegern	14 639	- 885
f) von ausländischen Einlegern	9 948	- 11 872
	349 880	+ 13 048
Sonstige Verbindlichkeiten	17 153	+ 34
Verbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln 43 829 (- 2337)		
	433 235	+ 13 082

Frankfurt (Main), den 24. 8. 1954

Landeszentralbank von Hessen

Regierungspräsidenten

Darmstadt

903

Löschung als Sachverständiger.

Der am 15. September 1950 von mir als Sachverständiger für Brandschutz vereidigte und bestellte Herr Ingenieur H. Schläfer, geboren am 6. Februar 1902, wohnhaft in Darmstadt, Holzhofallee 26 b, ist verstorben. Die Bestellung vom 15. September 1950 ist hiermit erloschen.

Darmstadt, den 20. 8. 1954

Der Regierungspräsident. III/2 — 70 a 14/01.

904

Verordnung über die Naturschutzgebiete „Sauergrund“, „Dachnau“ und „Schlangenloch“ im Landkreis Groß-Gerau.

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15, 16 Abs. 2 und 23 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie der § 7 Abs. 1, 5, 6 und § 17 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Forsten — als oberste Naturschutzbehörde — folgendes verordnet:

§ 1.

Im Landkreis Groß-Gerau sind mit dem Tage der Bekanntgabe der Verordnung

1. der sogenannte „Sauergrund“ im Gerauer Domanielwald in einer Größe von 31 ha, umfassend die Abteilung Oberwald 33 und von Abteilung 32 einen im Westen 180 m, im Osten 100 m breiten Streifen entlang der Lange-Mittelschneise sowie die nördlich des Apfelbaches gelegenen Teile der Abteilungen 31 und 36, die begrenzenden Schneisen selbst ausgenommen;

2. die sogenannte „Dachnau“ im Königstädter Domanielwald in einer Größe von 40 ha, umfassend die westlich der Breitbruchsneise gelegenen Teile der Abteilung 24, der Abteilung 25a sowie die Nordwestspitze von Abteilung 25b und die Abteilungen 45 und 46 des Königstädter Domanielwaldes. Das Schutzgebiet Dachnau wird begrenzt im Westen durch die alte Frankfurter Straße, im Norden durch die Höfchenschneise, im Osten durch die Breitbruchsneise und Abteilungsgrenze 25a gegen 25e mit Fortsetzung bis zum Schnittpunkt von Rüsselsheimer Straße und Häuserseeschneise und im Süden durch die Rüsselsheimer Straße;

3. das sogenannte „Schlangenloch“ im Königstädter Domanielwald in einer Größe von 4,2 ha, umfassend die Abteilungen 29a und 29b des Königstädter Domanielwaldes. Das Schutzgebiet wird begrenzt im Nordwesten vom Schlangenlochweg, im Osten von der Hartmannsbornsneise und dem sogenannten „Damm“ und im Süden und Südosten vom Schneckenhügelweg;

als Naturschutzgebiete in das Naturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt. Die Grenzen der Schutzgebiete sind in eine Karte rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde niedergelegt ist. Weitere Ausfertigungen dieser Karte befinden sich bei der unterzeichneten höheren Naturschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde in Groß-Gerau und dem Kreisbeauftragten für Naturschutz in Groß-Gerau.

§ 2.

Im Naturschutzgebiet ist verboten:

1. Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen sowie Leseholz zu sammeln;
2. den Wald kahl zu schlagen oder zu roden;
3. freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten;
4. Pflanzen und Tiere einzubringen;
5. Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt- oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen;
6. Bild-, Schrift- oder Reklametafeln anzubringen, soweit sie nicht dem Schutz des Gebietes oder der Wegbezeichnung dienende Hinweise enthalten;
7. Bauwerke aller Art, z. B. Hütten, Baracken, Verkaufsstände und Zelte zu errichten;
8. die Wege zu verlassen, zu zelten und zu lagern;
9. Fahrzeuge aller Art einschließlich Fahrrädern innerhalb der Schutzgebiete zu benutzen;
10. zu lärmern oder in sonstiger Weise den Frieden der Natur zu stören, Feuer anzuzünden, Abfälle wegzuwerfen, wie überhaupt das Gelände auf irgendeine Weise zu beeinträchtigen.

§ 3.

Unberührt bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die ordnungsmäßige Nutzung der Forstbestände mit der Maßgabe, daß
 1. im Naturschutzgebiet „Sauergrund“
 - a) in den s. Zt. 80—85j. sog. Reiheneichen der Abteilung 33b an der Lichtseebirgsschneise jede forstliche Nutzung mit Ausnahme des Kahlhiebs erlaubt ist;
 - b) in der Abteilung 33c Blößen, Wasser- und Kahlfelder erhalten, die vorhandenen Laubhölzer gepflegt und Nadelhölzer nicht nachgezogen werden sollen;

- c) in der Abteilung 33a, dem eigentlichen 300j. Baumbestand, überhaupt keine Veränderungen ohne Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde vorgenommen werden dürfen;
- d) in den zur Zeit 17jährigen Kiefern und 25jährigen Eichen und Erlen im Südwesten der Abteilung 32 sowie den 15—20j. Kiefern und Fichten im Südosten der Abteilung 32 forstliche Nutzungen mit Ausnahme des Kahlhiebs statthaft sind;
- e) östlich und südlich der in der Karte bezeichneten Wege in Abteilung 32 jede Nutzung und Anpflanzung ohne vorherige Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde zu unterbleiben hat;
- f) in den nördlich des Apfelbaches gelegenen Teilen der Abteilungen 31 und 36 jede forstliche Nutzung mit Ausnahme des Kahlhiebs erlaubt ist und
- g) in den unter a, b, d und f genannten Flächen die forstliche Bewirtschaftung dem Charakter des Naturschutzgebietes in gebührender Weise Rechnung trägt;

2. im Naturschutzgebiet „Dachnau“

- a) in dem s. Zt. 152j. Laubholz der Abteilung 24b, den 38j. Eichen in Abteilung 24c, den 68j. Kiefern in Abteilung 24f, dem 138j. Laubholz in Abteilung 25a und dem zum Schutzgebiet gehörenden Teil der Abteilung 25b mit 92j. bzw. 36j. Kiefern, den 90j. Kiefern und 50j. Buchen in Abteilung 45 und den 90j. Kiefern und 50j. Buchen in Abteilung 46 jede forstliche Nutzung mit Ausnahme des Kahlhiebs und des Aushiebs von 300—400j. Eichen erlaubt ist und die forstliche Bewirtschaftung dem Charakter des Naturschutzgebietes in gebührender Weise Rechnung trägt;
- b) der aufgelassene Pflanzgarten in Abteilung 46 nur mit Laubhölzern weitständig aufgeforstet und
- c) in Abteilung 24d und 24e sowie Abteilung 46b, 46c und 46d keine Veränderung ohne Genehmigung der Höheren Naturschutzbehörde vorgenommen werden darf;

3. im Naturschutzgebiet „Schlangenloch“

- a) im Altholzteil der Abteilung 29a jede forstliche Nutzung mit Ausnahme des Kahlhiebs und der Anpflanzung von Nadelhölzern erlaubt ist;
- b) auf dem holzleeren Teil der Abteilung 29a keine Aufforstung gestattet ist;
- c) in den unter a) und b) genannten Teilen die forstliche Bewirtschaftung dem Charakter des Naturschutzgebietes in gebührender Weise Rechnung trägt und
- d) in Abteilung 29b keine Veränderung ohne Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde vorgenommen werden darf, ausgenommen die Nutzung der Fichten in der Umgebung der ca. 520j. „Muhleiche“.

§ 4.

Die höhere Naturschutzbehörde kann auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 2 zulassen:

1. aus Gründen des öffentlichen Wohles;
2. zur Förderung von Wissenschaft und Unterricht;
3. zur Abwendung wesentlicher wirtschaftlicher Nachteile.

§ 5.

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft,

§ 6.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, den 24. 8. 1954.

Der Regierungspräsident — als höhere Naturschutzbehörde.

Wiesbaden

905

Ableben eines Sachverständigen.

Der am 20. August 1929 durch die Industrie- und Handelskammer in Limburg beedigte und öffentlich bestellte Sachverständige für das Automobilwesen, Herr Josef Westerberger, ist am 2. August 1954 verstorben. Die Bestallungsurkunde hat somit ihre Gültigkeit verloren.

Wiesbaden, den 17. 8. 1954

Der Regierungspräsident. — III. A 1 Az.: 73 c 10/03